

22. Jahrgang

Ausgabetag:
26.04.2024

Nr. 07

Nummer	Bezeichnung	Seite
34/2024	Tagesordnung zur 32. Sitzung des Rates der Stadt Gütersloh am Freitag, dem 03.05.2024, 17:00 Uhr, im Rathaus, Ratssaal, Berliner Str. 70, 33330 Gütersloh	39
35/2024	Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Stadt Gütersloh	40
36/2024	Nutzungsordnung für die außerschulische Nutzung von schulischen Räumlichkeiten der Stadt Gütersloh	40
37/2024	Beteiligungsbericht 2023 der Stadt Gütersloh	44
38/2024	Korrektur zum Amtsblatt Nr. 6 vom 22.3.2024: Widmung der Lilienstraße	44
39/2024	Widmung des Verbindungsweges der Anlagen Alte Heidewaldstraße und Frieda-Nadig-Straße südwestlich der Anlage Alte Heidewaldstraße	45
40/2024	Bebauungsplan Nr. 281 „Verler Straße / Bruder-Konrad-Straße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB 1. Abwägung der Stellungnahmen 2. Erneute Veröffentlichung (§ 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB)	46
41/2024	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 321 „Arndtstraße / Yorckstraße“	47
42/2024	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 304 „Gewerbe Bartels Feld A“	48
43/2024	Terminänderung bei der Müllabfuhr im Stadtgebiet und in den Ortsteilen von Gütersloh	50

34/2024

Tagesordnung zur 32. Sitzung des Rates der Stadt Gütersloh am Freitag, dem 03.05.2024, 17:00 Uhr, im Rathaus, Ratssaal, Berliner Str. 70, 33330 Gütersloh

Öffentliche Sitzung:

- Einwendungen gegen die öffentliche Niederschrift der Sitzung vom 21.03.2024
- Anträge auf Änderung der Tagesordnung
- Mitteilungen der Verwaltung
- Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- Umbesetzung von Gremien/Vertretung der Stadt in Gremien Dritter
- 5.1 Benennung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Gütersloh in Gremien Dritter
- 5.2 Wahlausschuss; Antrag der BfGT - Fraktion auf Nachbesetzung
- Bildung von Arbeitskreisen
- Einspruch des Bürgermeisters gegen Beschlüsse des Ausschusses für Kultur und Weiterbildung vom 09.04.2024
- Prüfung der Teil-Verlagerung des ZOB incl. weiterer Mobilitätsangebote
- Kostenloses Schülerticket
10. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Schaffung einer Sondereinheit Krad für den Katastrophenschutz mit den Städten und Gemeinden im Kreis Gütersloh im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit.
11. Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2024
12. Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024
- 12.1 Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024
- 12.2 Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024
- 12.3 Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024
13. Beschluss über den Haushalt 2024 mit Satzung und Haushaltsplan
- 13.1 Beschluss über den Haushalt 2024 mit Satzung und Haushaltsplan
14. Aufstellung Haushalt 2025/2026 - Doppelhaushalt
15. Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Gütersloh
16. Bebauungsplan Nr. 312 „Östlich Hohenzollernstraße / westlich Moltkestraße“ mit Erhaltungssatzung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
1. Abwägung der Stellungnahmen
2. Satzungsbeschluss
17. Sondernutzungsrichtlinie - Richtlinien für die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung von E-

- Ladesäulen im Stadtgebiet der Stadt Gütersloh
18. Ladeinfrastrukturkonzept Gütersloh
 19. Jakobuskirche Ausbau zum Stadtteilzentrum Vorzeitiger Baubeschluss mit Erhöhung des Projektbudgets
 20. Antrag der Fraktionen FDP, BfGT, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU und der fraktionslosen Ratsmitglieder Kalley und Reese zur "Trierer Erklärung"
 21. Fragen der Ratsmitglieder

Nichtöffentliche Sitzung:

22. Einwendungen gegen die gesamte Niederschrift der Sitzung vom 21.03.2024
23. Mitteilungen der Verwaltung
24. Ruhegehaltsfähige Dienstzeiten
25. Bestellung einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt
26. Hotel und Parkhaus am Theater Hier: Geltendmachung und ggf. Durchsetzung des Rückkaufanspruchs
27. Grundstücksangelegenheit
28. Stadtwerke Gütersloh - Jahresabschluss 2023
29. Netzgesellschaft Gütersloh mbH - Jahresabschluss 2023
30. Stadtbus Gütersloh GmbH - Jahresabschluss 2023
31. Beteiligungsangelegenheit Stadtbus Gütersloh GmbH
32. Fragen der Ratsmitglieder

Diese Bekanntmachung finden Sie unter www.amtsblatt.guetersloh.de sowie weitere Informationen unter www.ratsinfo.guetersloh.de

Gütersloh, den 23.04.2024

In Vertretung

Henning Matthes
Erster Beigeordneter

35/2024

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Stadt Gütersloh

Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 15.12.2023 gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2022 festgestellt und dem Bürgermeister uneingeschränkte Entlastung erteilt. Im Rahmen der Feststellung fasste der Rat nach § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW den Beschluss, den Jahresfehlbetrag 2022 in Höhe von 23.993.329,99 € mit der Ausgleichsrücklage zu verrechnen.

Der Jahresabschluss 2022 wird hiermit gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2022 wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 im Fachbereich Finanzen der Stadt Gütersloh, Friedrich-Ebert-Str. 54 (2. Etage, Zimmer 211), 33330 Gütersloh, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Er ist auch im Internet unter <http://www.guetersloh.de> aufzurufen.

Gütersloh, den 17.04.2024

i.V.

Allgemeiner Vertreter
Henning Matthes
1. Beigeordneter

Anlagen

36/2024

Nutzungsordnung für die außerschulische Nutzung von schulischen Räumlichkeiten der Stadt Gütersloh

§ 1 Widmung

- (1) Mit der Bereitstellung von Sportraum für den Schulsport erfüllt die Stadt Gütersloh als Schulträgerin der öffentlichen Schulen (§§ 78 Abs. 1, 79 Schulgesetz NRW) im Stadtgebiet Gütersloh eine ihr von dem Landesgesetzgeber übertragene Aufgabe (pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe). Die nachfolgend aufgeführten schulischen Räumlichkeiten dienen somit vorrangig dem Schulsport, sowie schulischen Veranstaltungen:

- a) Sport- und Turnhallen
- b) Aulen
- c) sonstige schulische Räumlichkeiten

- (2) Darüber hinaus stellt die Stadt Gütersloh die in Abs. 1 genannten Räumlichkeiten auf Antrag für die außerschulische Nutzung nach Maßgabe dieser Nutzungsordnung für den Vereinssport und sonstige Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 2 Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzer/innen im Sinne dieser Nutzungsordnung sind Personen und Personenvereinigungen, denen die schulischen Räumlichkeiten i. S. d. § 1 Abs. 1 zur Nutzung durch Genehmigung von der Stadt Gütersloh überlassen werden.
- (2) Besucher/innen im Sinne dieser Nutzungsordnung sind Personen, welche die jeweilige schulische Räumlichkeit als Zuschauer/innen betreten.
- (3) Übungsleiter/innen im Sinne dieser Nutzungsordnung sind Personen, die im Auftrag eines/ einer Nutzers/ Nutzerin den sportlichen Trainings- und/oder Wettkampfbetrieb einer Gruppe als Verantwortliche/r leiten. Der/die jeweilige Übungsleiter/in hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Nutzungsordnung durch alle zu seiner/ihrer Gruppe gehörenden Personen eingehalten wird.

- (4) Veranstalter/innen im Sinne dieser Nutzungsordnung sind Nutzer/innen, welche die in § 1 Abs. 1 genannten schulischen Räumlichkeiten zur Durchführung einer sportlichen oder sonstigen Veranstaltung nutzen.
- (5) Aufsichtspersonen im Sinne dieser Nutzungsordnung sind Personen, die bei Veranstaltungen von dem/der Veranstalter/in bei Durchführung einer Veranstaltung zu stellen sind. Bei sportlichen Veranstaltungen hat der/die Veranstalter/in eine/n Übungsleiter/in, bei sonstigen Veranstaltungen eine sonstige verantwortliche Aufsichtsperson zu stellen. Die von dem/der Veranstalter/in benannte Aufsichtsperson muss während der gesamten Nutzungszeit ständig anwesend sein.

§ 3 Nutzungsüberlassung

- (1) Bei der Vergabe der schulischen Räumlichkeiten werden entsprechend der Regelung des § 1 grundsätzlich die folgenden Prioritäten zugrunde gelegt:
 1. Schulsport, sowie schulische Veranstaltungen
 2. Vereinssport
 - a) Meisterschaften und Qualifikationsspiele
 - b) Sonstiger Vereinssport sowie Sport für Jugend und Familie
 3. Sonstige Veranstaltungen
- (2) Die Genehmigung für die außerschulische Nutzung der in § 1 Abs. 1 genannten schulischen Räumlichkeiten erteilt die Stadt Gütersloh. Sie kann Nebenbestimmungen enthalten und ist nicht übertragbar.
- (3) Anträge für die Nutzung der in § 1 Abs. 1 genannten schulischen Räumlichkeiten sind nach Maßgabe der Fristen zu stellen, die von der Stadt Gütersloh festgelegt wurden.
- (4) Die Stadt Gütersloh behält sich vor, dass bei einer Maßnahme im städtischem Interesse, die Priorisierung aufgehoben werden kann.

§ 4 Nutzungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der jeweiligen schulischen Räumlichkeit werden von der Stadt Gütersloh festgelegt.
- (2) Die Nutzungszeit umfasst den Zeitraum, zu dem die Fläche der schulischen Räumlichkeit durch Genehmigung i. S. d. § 3 Abs. 2 überlassen wurde.
- (3) Die genehmigte Nutzungszeit i. S. d. Abs.2 ist einzuhalten. Die überlassenen Räumlichkeiten, sowie das dazugehörige Außengelände sind nach Ende der genehmigten Nutzungszeit grundsätzlich unverzüglich zu verlassen.
- (4) Die Sanitäreinrichtungen (Duschräume, Toilettenräume) und Umkleieräume sind spätestens

nach Ende der von der Stadt Gütersloh festgelegten Zeit zu verlassen.

- (5) In Einzelfällen können nach vorheriger Absprache mit der Stadt Gütersloh abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 5 Nutzungsnachweis

Die Nutzung der Räumlichkeiten des § 1 Abs. 1 ist in den dafür vorgesehenen Nutzungsnachweisen zu bescheinigen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Nutzer/innen

- (1) Alle Nutzer/innen und Besucher/innen haben sich in den schulischen Räumlichkeiten so zu verhalten, dass andere Nutzer/innen, Besucher/innen oder Dritte nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Nutzer/innen und Besucher/innen haben die schulischen Räumlichkeiten mitsamt ihren Geräten und Einrichtungen schonend zu behandeln, vor Beschädigungen zu bewahren und Verschmutzungen zu vermeiden.
- (3) Nutzer/innen und Besucher/innen haben sich energiesparend zu verhalten. Wasser- und Energieverbrauch sind auf das notwendige Maß zu beschränken.
- (4) Nutzer/innen und Besucher/innen sind verpflichtet, Abfälle zu vermeiden. Angefallene Abfälle sind in den Stoffkreislauf zurückzuführen, nicht verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (5) Nutzer/innen haben die schulischen Räumlichkeiten besenrein zu hinterlassen. Etwaige Verschmutzungen vorheriger Nutzer/innen sind unverzüglich anzuzeigen und zu belegen. Wird aufgrund einer außergewöhnlichen Verschmutzung eine Sonderreinigung erforderlich, trägt die Kosten der/die Verursacher/in. Ist ein/e Verursacher/in nicht ausfindig zu machen, wird davon ausgegangen, dass der/ die letzte Nutzer/in der/die Verursacher/in der Verschmutzung ist.
- (6) Nutzer/innen sind verpflichtet, etwaige Schäden, die während der Nutzungszeit auftreten, sowie etwaige Unfälle der Stadt Gütersloh unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Die Regelungen der Brandschutzverordnung sind einzuhalten. Insbesondere müssen Fluchtwege, Feuerlöschrichtungen und Feuermelder frei und zugänglich sein.
- (8) Fundsachen sind unverzüglich bei dem/der zuständigen Hausmeister/in, an einem dafür vorgesehenen Sammelplatz in der jeweiligen schulischen Räumlichkeit oder im Fundbüro der Stadt Gütersloh abzugeben.

§ 7 Nutzung der Geräte und Einrichtungen

- (1) Geräte und Einrichtungen im Sinne dieser Nutzungsordnung sind alle Gegenstände, die in den schulischen Räumlichkeiten vorhanden sind und dem (Sport-) Betrieb unmittelbar (z.B. Sport- oder Turngeräte) oder mittelbar (z.B. Sanitäreinrichtungen) dienen.
- (2) Geräte und Einrichtungen sind nur ihrem Zweck und ihrer Eignung entsprechend zu nutzen und schonend zu behandeln.
- (3) Geräte und Einrichtungen sind vor ihrem Gebrauch durch den/die Übungsleiter/in auf ihre Sicherheit und ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Schadhafte Geräte und Einrichtungen dürfen nicht genutzt werden. Etwaige Beschädigungen sind der Stadt Gütersloh unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Nach Nutzung sind sämtliche Geräte und Einrichtungen wieder auf den dafür bestimmten Platz zurück zu transportieren, in ihren Zustand vor Nutzung zurück zu versetzen und zu sichern. Insbesondere sind Turngeräte (z.B. Turnböcke, Turnpferde, Barren) nach der Nutzung auf die niedrigste Stufe zurückzustellen. Bei den Barren müssen die Holme durch Hochstellen der Hebel entspannt werden.
- (5) Geräte und Einrichtungen dürfen zur Schonung des Fußbodens beim Transport nicht geschleift werden. Es sind die entsprechenden Transportvorrichtungen zu nutzen.
- (6) Geräte und Einrichtungen dürfen ohne Zustimmung der Stadt Gütersloh nicht aus den schulischen Räumlichkeiten entfernt werden.
- (7) Eigene Spiel- und Sportgeräte oder sonstige Einrichtungen dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Gütersloh in die schulischen Räumlichkeiten gebracht und dort gelagert werden. Die Person, von der die Geräte in die Räumlichkeiten gebracht und/oder gelagert werden, treffen die entsprechenden Verkehrssicherungspflichten. Die Stadt Gütersloh übernimmt keine Haftung.
- (8) Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe müssen jeweils in einem besonderen dafür vorgesehenen Behälter aufbewahrt werden.
- (9) Die Übungsflächen der Turn- und Sporthallen dürfen nur mit sauberen, sowie nichtabfärbenden Turnschuhen betreten werden. Soweit bei Veranstaltungen die Übungsflächen für Besucher/innen freigegeben sind, dürfen die Übungsflächen nicht mit Schuhen mit spitzen Absätzen betreten werden.

§ 8 Veranstaltungen

- (1) Bei der Durchführung von Veranstaltungen sind durch den/ die Veranstalter/in die folgenden Regelungen zusätzlich zu beachten. Unter den Begriff der Veranstaltung fallen alle sportlichen und sonstigen Veranstaltungen, die nicht Trainings-/Übungsbetrieb darstellen.
- (2) Der/die Veranstalter/in ist verpflichtet, für die Beachtung dieser Nutzungsordnung durch die teilnehmenden Nutzer/innen und Zuschauer/innen zu sorgen. Er/ Sie übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und ist für die Einhaltung der die Nutzung betreffenden gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.
- (3) Bei sportlichen Veranstaltungen hat der/die Veranstalter/in entsprechend § 2 Abs. 7 eine/n Übungsleiter/in, bei sonstigen Veranstaltungen sonstige verantwortliche Aufsichtsperson zu stellen. Die von dem/der Veranstalter/in benannte Aufsichtsperson muss während der gesamten Nutzungszeit ständig anwesend sein.
- (4) Der/ die Veranstalter/in ist verpflichtet, Genehmigungen, die nach besonderen Rechtsvorschriften für die Veranstaltung erforderlich sind, auf seine/ihre Kosten rechtzeitig vor Durchführung der Veranstaltung einzuholen. Der Stadt Gütersloh ist auf Verlangen eine Kopie der jeweiligen Genehmigung vorzulegen.
- (5) Der für die Veranstaltung notwendige Auf- und Abbau obliegt dem/ der Veranstalter/in. Der/die Veranstalter/in hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die jeweilige schulische Räumlichkeit nach Beendigung der Veranstaltung in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet.
- (6) Die festgelegten Besucherhöchstzahlen der jeweiligen schulischen Räumlichkeit dürfen nicht überschritten werden. Der/die Veranstalter/in hat entsprechend der Besucherzahl, sowie nach der Art und Bedeutung der Veranstaltung auf seine/ihre Kosten für einen Ordnungsdienst, sowie für einen Sanitätsdienst und für eine Brandsicherheitswache zu sorgen. Hierüber entscheidet die Stadt Gütersloh im Rahmen der Genehmigung. Sie kann bei Bedarf Auflagen erteilen.
- (7) Die Regelungen der *Betriebs- und Nutzungsordnung für Veranstaltungsstätten mit Bühnen- oder Szenenflächen* der Stadt Gütersloh bleiben unberührt.

§ 9 Duldungspflichten

- (1) Die Hausmeister/innen oder sonst von der Stadt Gütersloh beauftragte Personen üben das Hausrecht über die schulischen Räumlichkeiten aus und sorgen für die Einhaltung dieser Nutzungsordnung. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu gewähren.
- (2) Den Anordnungen der in Absatz 1 genannten Personen, die sich auf die Einhaltung der Nut-

zungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Personen, welche den Anordnungen nicht Folge leisten, kann der weitere Aufenthalt in den schulischen Räumlichkeiten mit sofortiger Wirkung untersagt werden.

- (3) Die Stadt Gütersloh ist durch die Zulassung zur Nutzung der in § 1 Absatz 1 genannten schulischen Räumlichkeiten nicht daran gehindert, falls erforderlich, Räumlichkeiten für die Nutzung zu sperren. Die Nutzer/innen haben von der Stadt Gütersloh veranlasste Einschränkungen der Nutzung ohne Entschädigungsanspruch zu dulden. Die Stadt Gütersloh haftet nicht für finanzielle Nachteile, die dadurch dem/der Nutzer/in entstehen.
- (4) Die Stadt Gütersloh kann die Ausübung bestimmter Sportarten verbieten.

§ 10 Allgemeine Verbote

- (1) In den schulischen Räumlichkeiten des § 1 Abs. 1 ist grundsätzlich verboten
 - a) Rauchen (in Form von Tabakerzeugnissen und elektronischen Zigaretten o. ä.),
 - b) offenes Feuer und offenes Licht,
 - c) Nebelmaschinen u.Ä.,
 - d) Pyrotechnik oder elektronische Geräte zwecks Flambildung,
 - e) Funkenflug,
 - f) Wärmestrahlung,
 - g) Druckwirkung,
 - h) Blendung,
 - i) Einsatz gesundheitsgefährdender Gase,
 - j) andere Effekte und/oder Geräte, die geeignet sind, die Gesundheit zu beeinträchtigen,
 - k) alkoholische Getränke,
 - l) Mitbringen von Tieren,
 - m) Mitnahme und Abstellen von Fahrrädern, motorbetriebenen Fahrzeugen und ähnlichen Beförderungsmitteln; diese sind nur an den dafür bestimmten Plätzen außerhalb der Gebäude abzustellen.
- (2) Bei außerschulischen Veranstaltungen kann eine Ausnahmegenehmigung von den unter § 10 Abs. 1 genannten Verboten beantragt werden.

§ 11 Werbung

- (1) Während einer schulischen Nutzung ist Werbung in den schulischen Räumlichkeiten nur nach Maßgabe des § 99 Schulgesetz NRW gestattet.
- (2) Im Falle von außerschulischer Nutzung ist das Anbringen von Werbung grundsätzlich gestattet. Zuvor ist ein entsprechender Antrag bei der Stadt Gütersloh zu stellen. Ein Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.

- (3) Durch die Genehmigung nach Abs. 2 wird festgelegt, wann die Werbung abzubauen oder zu verdecken ist.
- (4) Für etwaige durch das Anbringen der Werbung verursachte Personen- oder Sachschäden haftet der Veranstalter/in.

§ 12 Haftung

- (1) Das Betreten der schulischen Räumlichkeiten i. S. d. § 1 Absatz 1 geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt Gütersloh haftet nicht, wenn Garderoben, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhandenkommen oder beschädigt werden. Die Stadt Gütersloh ist darüber hinaus nicht für die Bewachung von Garderobenräumen, Fahrzeugabstellplätzen oder sonstigen Aufbewahrungsräumen verantwortlich.
- (3) Der/ die Nutzer/in haftet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen für alle Schäden, die der Stadt Gütersloh an den überlassenen schulischen Räumlichkeiten, Geräten und Einrichtungen, sowie Zugangswegen im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen.
- (4) Absatz 3 gilt nicht, wenn der Schaden lediglich auf normale Abnutzung zurückzuführen ist.
- (5) Darüber hinaus haftet der/ die Nutzer/in im Rahmen der gesetzlichen Regelungen für sämtliche Personen- und/ oder Sachschäden, die Dritten, sowie ihm selbst im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen schulischen Räumlichkeiten, Geräten und Einrichtungen, sowie Zugangswegen entstehen.
- (6) Der/ die Nutzer/in stellt die Stadt Gütersloh von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten, Beauftragten, Besucher/innen und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen schulischen Räumlichkeiten, Geräten und Einrichtungen sowie Zugangswegen entstehen.
- (7) Der/ die Nutzer/in verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Gütersloh und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Gütersloh und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (8) Der/ die Nutzer/in hat auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht.

§ 13 Schlüsselerwaltung

- (1) Die Schlüsselgewalt (Öffnen und Schließen der zur Nutzung überlassenen schulischen Räumlichkeiten) obliegt grundsätzlich den jeweils zuständigen Hausmeistern/Hausmeisterinnen.
- (2) Nutzer/innen, denen die Schlüsselgewalt übertragen wurde, regeln den Schließdienst in eige-

ner Verantwortung. Sie haben insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass alle Zugänge zu den zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten nach Nutzungsende ordnungsgemäß verschlossen werden.

§ 14 Entgelt

Für die Inanspruchnahme der in § 1 Absatz 1 genannten schulischen Räumlichkeiten werden, soweit es sich nicht um eine von der Stadt Gütersloh oder städtischen Einrichtungen veranlasste Nutzung handelt, Entgelte nach Maßgabe der *Entgeltordnung außerschulische Nutzung* in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Nutzungsordnung vom 29.08.1966 wird hiermit aufgehoben.

Gütersloh, den 21.03.2024

Der Bürgermeister
In Vertretung

Henning Matthes
Erster Beigeordneter

37/2024

Beteiligungsbericht 2023 der Stadt Gütersloh

Die Stadt Gütersloh hat gem. § 117 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts zu erstellen und jährlich fortzuschreiben, sofern eine Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses vorliegt.

Der Beteiligungsbericht wurde für das Jahr 2023 aktualisiert und vom Rat in der Sitzung am 21.03.2024 festgestellt. Der Bericht kann nach Terminabsprache beim Fachbereich Finanzen (Tel. 05241 82 3154 oder 82 3519) eingesehen werden. Alternativ ist der Bericht im Internet abrufbar auf den Internetseiten der Stadt Gütersloh im Bereich Rathaus/ Fachbereiche und Einrichtungen/ Finanzen/ Beteiligungsbericht der Stadt Gütersloh unter <https://www.guetersloh.de/de/rathaus/fachbereiche-und-einrichtungen/finanzen/beteiligungsbericht-der-stadt-guetersloh.php> oder im Ratsinformationssystem der Stadt über <http://ratsinfo.guetersloh.de/> unter der Vorlage Nr. 107/2024.

Gütersloh, den 22.03.2024

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Pöhler
Leiterin Fachbereich Finanzen

38/2024

Korrektur zum Amtsblatt Nr. 6 vom 22.3.2024:

Widmung der Lilienstraße

Die Widmung der Anlage „Lilienstraße“ (Hauptzug) von Carl-Bertelsmann-Straße bis Geranienweg wird mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen. Die Straßenbezeichnung der Widmung war fehlerhaft, da der Bereich der Lilienstraße von der Carl-Miele-Straße bis Geranienweg betroffen ist.

Widmung der Anlage „Lilienstraße“ (Hauptzug) von Carl-Miele-Straße bis Geranienweg

Nach § 6 StrWG NW (Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen) wird die Anlage Lilienstraße von der Carl-Miele-Straße bis Geranienweg als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der angrenzenden Grundstücke überwiegen, für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die gewidmeten Verkehrsflächen ergeben sich aus der in dem nachfolgenden Übersichtsplan gelb markierten Flächen.

Die Widmungsverfügung und ihre Begründung können beim Fachbereich Bauverwaltungsservice der Stadt Gütersloh, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Widmung gilt mit dem Tag nach der Ausgabe des Amtsblattes als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts einzureichen.

Hinweise:

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

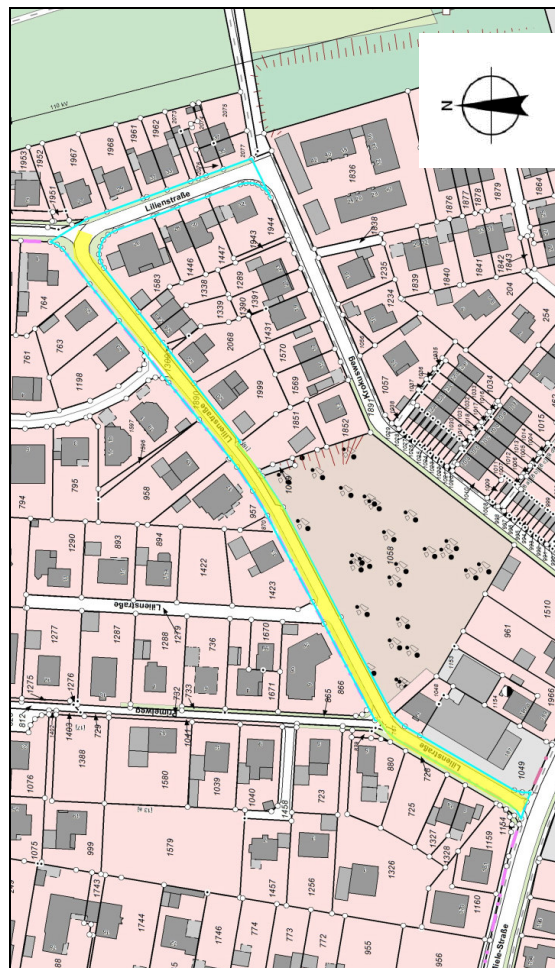
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gütersloh, 8.4.2024

Der Bürgermeister
In Vertretung

Thomas Könnecker
Kämmerer

Lageplan



Stadt Gütersloh, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Widmung gilt mit dem Tag nach der Ausgabe des Amtsblattes als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts einzureichen.

Hinweise:

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gütersloh, 18.4.2024

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Albrecht Pförtner
Dezernent

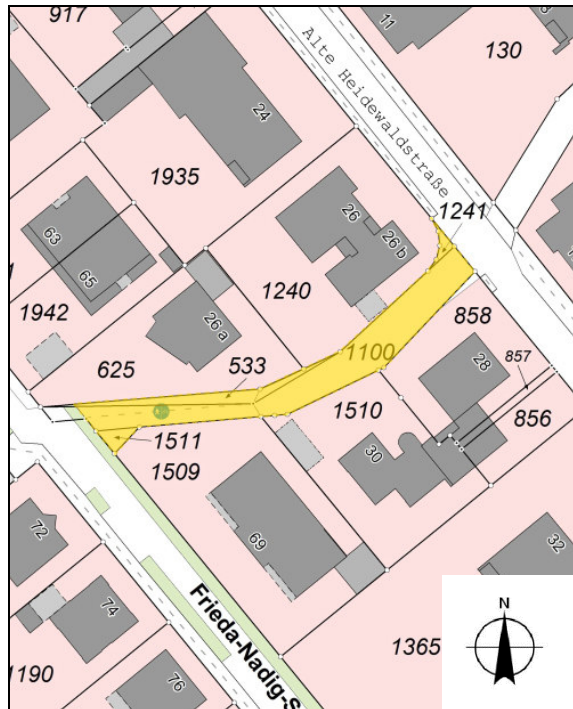
39/2024

Widmung des Verbindungsweges der Anlagen Alte Heidewaldstraße und Frieda-Nadig-Straße südwestlich der Anlage Alte Heidewaldstraße

Nach § 6 StrWG NW (Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen) wird der Verbindungsweg der Anlagen Alte Heidewaldstraße und Frieda-Nadig-Straße südwestlich der Anlage Alte Heidewaldstraße als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der angrenzenden Grundstücke überwiegen, für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die gewidmeten Verkehrsflächen ergeben sich aus den in dem nachfolgenden Übersichtsplan markierten Flächen.

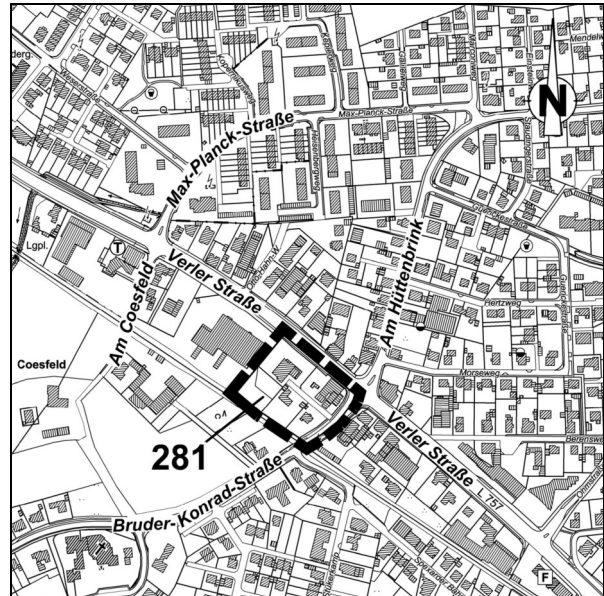
Die Widmungsverfügung und ihre Begründung können beim Fachbereich Bauverwaltungsservice der

Lageplan



Das Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt.

Das Plangebiet liegt südlich der Verler Straße und westlich der Kreuzung Verler Straße / Bruder-Konrad-Straße.



40/2024

Bebauungsplan Nr. 281 „Verler Straße / Bruder-Konrad-Straße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

1. Abwägung der Stellungnahmen
2. Erneute Veröffentlichung (§ 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB)

Der Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 281 „Verler Straße / Bruder-Konrad-Straße“ zum Zwecke der erneuten Veröffentlichung gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) zugestimmt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange soll erneut durchgeführt werden. Der Beschluss lautet wie folgt:

- „1. Die Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden in die Abwägung mit einbezogen und gewertet wie in der Anlage aufgeführt.
2. Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 281 „Verler Straße / Bruder-Konrad-Straße“ mit Begründung in vorliegender Fassung wird zum Zwecke der erneuten, bis auf zwei Wochen verkürzten Veröffentlichung zugestimmt mit der Maßgabe, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird erneut durchgeführt.“

Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 281 „Verler Straße / Bruder-Konrad-Straße“

Plangrundlage: Amtliche Basiskarte Land NRW (2021) (ohne Maßstab)

„Datenlizenz Deutschland“ - Zero

(<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-00>)

Ziel und Zweck des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 281 „Verler Straße / Bruder-Konrad-Straße“ ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zeitgemäße Umnutzung und Nachverdichtung mit Wohnen und nicht störendem Gewerbe und Dienstleistungen für diese zentrale Ortslage in Spexard zu schaffen und eine städtebauliche Aufwertung des Gebiets zu erreichen.

Gemäß § 13 a Absatz 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 281 „Verler Straße / Bruder-Konrad-Straße“ wird nebst Begründung entsprechend den Bestimmungen des Baugesetzbuches in der Zeit vom

29.04.2024 bis einschließlich 13.05.2024

im Internet unter www.stadtplanung.guetersloh.de unter dem Thema Bauleitplanung veröffentlicht.

Gemäß § 3 Absatz 2, Satz 4 BauGB wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
4. dass die Unterlagen beim Fachbereich Stadtplanung der Stadt Gütersloh, im Foyer des Rathauses, Haus I, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh während der Öffnungszeiten ausliegen.

Diese sind montags – donnerstags 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Für eine konkrete Erörterung der Planunterlagen wird eine Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter empfohlen.

Zuständiger Sachbearbeiter für den Bebauungsplan:
Michael Kraus, Zimmer 911
Tel. 05241/82-3277, Fax 82-3533,
Email: Michael.Kraus@guetersloh.de

Gemäß § 4 a Absatz 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Der Beschluss zur erneuten Veröffentlichung des Ausschusses für Planung, Bauen und Immobilien des Rates der Stadt Gütersloh vom 23.04.2024 über den Bebauungsplan Nr. 281 „Verler Straße / Bruder-Konrad-Straße“ wird hiermit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB und § 4 Absatz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Gütersloh, den 24.04.2024

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Albrecht Pfortner
Dezernent

41/2024

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 321 „Arndtstraße / Yorckstraße“

Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 21.03.2024 den Bebauungsplan Nr. 321 „Arndtstraße / Yorckstraße“ mit der Begründung und den Anlagen gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Absatz 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung als Satzung wie folgt beschlossen:

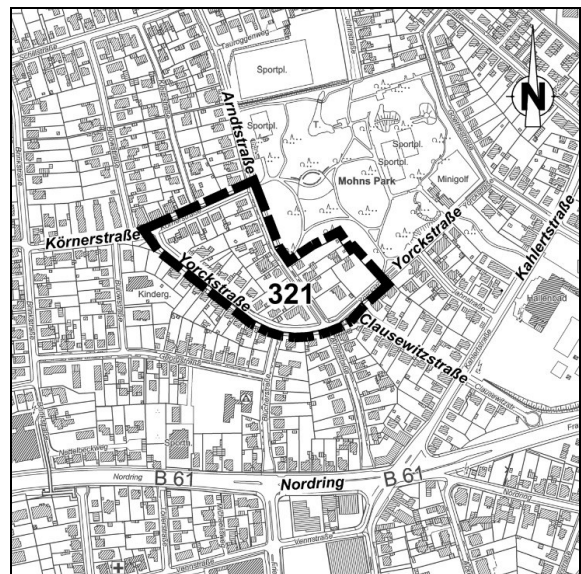
„1. Der Rat der Stadt hat die Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange in seine Abwägung einbezogen und wertet diese wie in der Anlage aufgeführt.

2. Der Rat der Stadt beschließt den Bebauungsplan Nr. 321 „Arndtstraße / Yorckstraße“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung und stimmt der Begründung zu.“

Ziel des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 321 „Arndtstraße / Yorckstraße“ ist es, eine Sicherung der vorhandenen Struktur vorzunehmen, die gleichzeitig eine gebietsverträgliche Erweiterung steuert.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt bzw. kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen des Planungsgebietes sind die Grenzeintragungen in dem Bebauungsplan verbindlich.

Das Plangebiet liegt südwestlich des Mohns Parks und nördlich der Yorckstraße.



Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 321 „Arndtstraße / Yorckstraße“

Plangrundlage: Amtliche Basiskarte NW (2021)

Lizenz dl-de/zero-2-0 (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)

Der Bebauungsplan Nr. 321 „Arndtstraße / Yorckstraße“ wird ab sofort zu jedermanns Einsicht beim Fachbereich Stadtplanung der Stadt Gütersloh, Rathaus I, 9. Obergeschoss, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh während der Öffnungszeiten bereitgehalten.

Diese sind montags – donnerstags 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Der Bebauungsplan ist auch im Internet abrufbar unter www.stadtplanung.guetersloh.de.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 21.03.2024 über den Bebauungsplan Nr. 321 „Arndtstraße / Yorckstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 321 „Arndtstraße / Yorckstraße“ gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Nach § 215 Absatz 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Absatz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gütersloh unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Absatz 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Gemäß § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

I. Veröffentlichung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 21.03.2024 über den Bebauungsplan Nr. 321 „Arndtstraße / Yorckstraße“ wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

II. Hinweise

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, 26.03.2024

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Henning Matthes
Erster Beigeordneter

42/2024

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 304 „Gewerbe Bartels Feld A“

Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 21.03.2024 den Bebauungsplan Nr. 304 „Gewerbe Bartels Feld A“ mit der Begründung und den Anlagen gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Absatz 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung als Satzung wie folgt beschlossen:

- „1. Der Rat der Stadt hat die Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange in seine Abwägung einbezogen

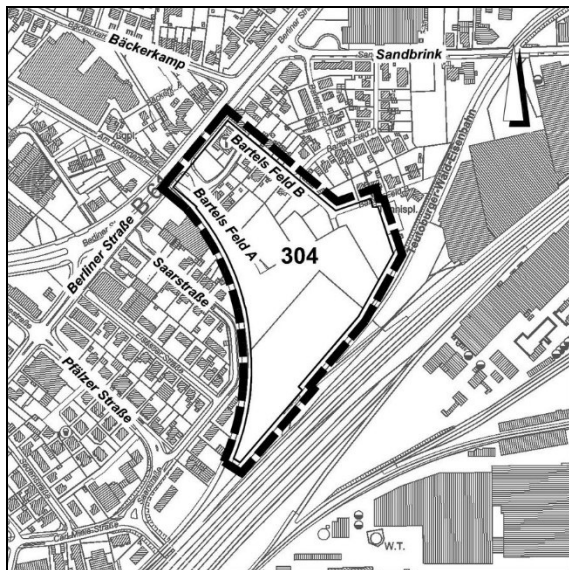
und wertet diese wie in der Anlage aufgeführt.

2. Der Rat der Stadt beschließt den Bebauungsplan Nr. 304 „Gewerbe Bartels Feld A“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung und stimmt der Begründung zu.“

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist es, insbesondere die Voraussetzungen für eine geordnete gewerbliche Entwicklung unter Berücksichtigung der Belange Wohnen und Gewerbe im Plangebiet zu schaffen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt bzw. kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen des Planungsgebietes sind die Grenzeintragungen in dem Bebauungsplan verbindlich.

Das Plangebiet grenzt im Nordwesten an die Berliner Straße, im Nordosten – im Anschluss an die Straße Bartels Feld B – an Wohnbebauung und im Osten an einen Tennisplatz. Im Südosten ist das Plangebiet durch die Bahnanlagen der Hauptstrecke Ruhrgebiet-Hannover-Berlin begrenzt und im Südwesten/Westen durch den Verlauf der Bahntrasse der Teutoburger-Wald-Eisenbahn.



Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 304 „Gewerbe Bartels Feld A“

Plangrundlage: Amtliche Basiskarte NW (2021)

Lizenz dl-de/zero-2-0 (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)

Der Bebauungsplan Nr. 304 „Gewerbe Bartels Feld A“ wird ab sofort zu jedermanns Einsicht beim Fachbereich Stadtplanung der Stadt Gütersloh, Rathaus I, 9. Obergeschoss, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh während der Öffnungszeiten bereitgehalten.

Diese sind montags – donnerstags 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Der Bebauungsplan ist auch im Internet abrufbar unter www.stadtplanung.guetersloh.de.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 21.03.2024 über den Bebauungsplan Nr. 304 „Gewerbe Bartels Feld A“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 304 „Gewerbe Bartels Feld A“ gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Nach § 215 Absatz 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Absatz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gütersloh unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Absatz 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Gemäß § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

I. Veröffentlichung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 21.03.2024 über den Bebauungsplan Nr. 304 „Gewerbe Bartels Feld A“ wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

II. Hinweise

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, 26.03.2024

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.

Henning Matthes
Erster Beigeordneter

43/2024

Terminänderung bei der Müllabfuhr im Stadtgebiet und in den Ortsteilen von Gütersloh

Wegen des Maifeiertages am Mittwoch, 01. Mai 2024 verschiebt sich die Abfuhr der Restmüll- und Komposttonnen sowie der gelben Tonnen und Papiertonnen auf den nachfolgenden Donnerstag, den 02. Mai 2024. Ab diesem Tage verschiebt sich auch der Donnerstagstermin auf Freitag, den 03. Mai 2024 und der übliche Freitagstermin auf Samstag, den 04. Mai 2024.

Diese Änderungen sind im digitalen Abfallkalender 2024 und in der Abfall-App bereits berücksichtigt.

Gütersloh, den 25.03.2024

Der Bürgermeister
Im Auftrage

Maurer, Fachbereichsleiter

Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 03.05.2024.

Das Amtsblatt finden Sie im Internet unter www.amtsblatt.guetersloh.de.

Stadt Gütersloh

Bilanz zum 31.12.2022

AKTIVA		31.12.2022			31.12.2021
		€	€	€	€
0	Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit		526.508,80	526.508,80	
1	<u>Anlagevermögen</u>			862.341.728,49	812.677.831,09
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände		1.639.244,03		1.497.458,38
1.2	Sachanlagen		689.493.877,60		701.708.169,27
1.2.1	<u>Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</u>				
1.2.1.1	Grünflächen	44.498.098,29			44.610.160,42
1.2.1.2	Ackerland	1.469.336,23			1.473.043,06
1.2.1.3	Wald, Forsten	376.366,75			369.935,49
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	35.703.822,08			35.798.619,54
1.2.2	<u>Bebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte</u>				
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	21.196.159,58			21.291.796,69
1.2.2.2	Schulen	136.352.619,54			133.905.266,89
1.2.2.3	Wohnbauten	19.764.855,00			49.771.756,08
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- u. Betriebsgebäude	56.595.038,78			58.532.119,64
1.2.3	<u>Infrastrukturvermögen</u>				
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	92.324.781,95			92.256.652,55
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	4.552.555,00			4.705.085,91
1.2.3.4	Entwässerungs- u. Abwasserbeseitigungsanlagen	84.151.522,36			78.946.452,67
1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen, Verkehrslenkungsanlagen	108.378.843,56			114.393.663,76
1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	2.352.969,62			2.490.768,38
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	1.450.686,31			2.826.208,91
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	16.105,52			16.433,50
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	11.241.038,85			11.229.849,39
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	13.699.974,88			12.132.389,40
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	55.369.103,30			36.957.966,99
1.3	Finanzanlagen		171.208.606,86		109.472.203,44
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	106.280.252,89			53.160.829,89
1.3.2	Beteiligungen	2.750.114,18			2.750.114,18
1.3.3	Sondervermögen	35.760.065,17			33.957.758,00
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	1.128.930,82			1.146.819,38
1.3.5	<u>Ausleihungen</u>				
1.3.5.1	an verbundene Unternehmen	22.444.853,02			15.406.994,23
1.3.5.4	Sonstige Ausleihungen	2.844.390,78			3.049.687,76
2.	<u>Umlaufvermögen</u>			127.105.353,50	169.232.973,90
2.1	Vorräte		8.335.495,34		8.161.168,05
2.1.1	Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe, Waren	5.308.687,27			5.652.554,98
2.1.2	Geleistete Anzahlungen	3.026.808,07			2.508.613,07
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		24.664.246,36		23.884.066,82
2.2.1	<u>Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen</u>				
2.2.1.1	Gebühren	1.576.286,95			1.244.700,77
2.2.1.2	Beiträge	107.881,12			180.334,86
2.2.1.3	Steuern	680.453,82			1.329.035,94
2.2.1.4	Forderungen aus Transferleistungen	5.647.844,56			5.555.544,19
2.2.1.5	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.936.538,58			1.594.113,90
2.2.2	<u>Privatrechtliche Forderungen</u>				
2.2.2.1	gegenüber dem privaten Bereich	1.341.466,75			1.444.923,80
2.2.2.2	gegenüber dem öffentlichen Bereich	3.125.387,51			2.552.749,46
2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen	6.527.070,18			5.999.173,28
2.2.2.4	gegen Beteiligungen	0,00			0,00
2.2.2.5	gegen Sondervermögen	245.073,40			186.187,67
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	3.476.243,49			3.797.302,95
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens		16.677,01		13.407,23
2.4	Liquide Mittel		94.088.934,79		137.174.331,80
3.	<u>Aktive Rechnungsabgrenzung</u>			9.193.104,48	7.620.570,87
SUMME AKTIVA				999.166.695,27	989.531.375,86

PASSIVA		31.12.2022			31.12.2021
		€	€	€	
1.	<u>Eigenkapital</u>			490.208.642,31	493.428.235,75
1.1	Allgemeine Rücklage	331.730.487,61			310.956.751,06
1.2	Sonderrücklagen	407.427,06			407.427,06
1.3	Ausgleichsrücklage	182.064.057,63			147.297.991,28
1.4	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-)	-23.993.329,99			34.766.066,35
2.	<u>Sonderposten</u>			210.457.998,21	210.946.916,73
2.1	für Zuwendungen	137.917.418,37			136.472.066,16
2.2	für Beiträge	68.594.135,64			70.269.130,71
2.3	für den Gebührenaussgleich	2.789.408,81			3.148.675,09
2.4	Sonstige Sonderposten	1.157.035,39			1.057.044,77
3.	<u>Rückstellungen</u>			185.828.978,12	174.606.552,26
3.1	Pensionsrückstellungen	140.721.143,87			134.413.451,29
3.2.	Rückstellungen für Deponie und Altlasten	5.382.000,00			4.500.000,00
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	19.101.039,67			16.552.108,79
3.4	Sonstige Rückstellungen	20.624.794,58			19.140.992,18
4.	<u>Verbindlichkeiten</u>			102.797.541,57	102.353.108,57
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen				
4.2.4	vom öffentlichen Bereich	4.331.825,46			4.937.537,28
4.2.5	von Kreditinstituten	52.784.427,22			56.419.606,80
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00			0,00
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00			0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.597.727,63			7.857.026,90
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	2.127.323,38			1.305.183,02
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	5.042.012,32			8.374.445,50
4.8	Erhaltene Anzahlungen	27.914.225,56			23.459.309,07
5.	<u>Passive Rechnungsabgrenzung</u>			9.873.535,06	8.196.562,55
SUMME PASSIVA				999.166.695,27	989.531.375,86

Gesamtergebnisrechnung

Gütersloh

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Fortgeschr. Ansatz 2022	dav. Übertrag Vorjahr	Ist-Ergebnis 2022	Vergl. Ansatz-Ist	Übertrag ins Folgejahr
01	Steuern und ähnliche Abgaben	-218.952.064,20	-196.365.240,00	0,00	-190.722.121,22	5.643.118,78	0,00
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-59.967.828,17	-54.513.488,00	0,00	-54.878.448,60	-364.960,60	0,00
03	+ Sonstige Transfererträge	-1.464.632,18	-1.210.000,00	0,00	-1.615.654,19	-405.654,19	0,00
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-51.377.975,07	-52.246.691,00	0,00	-53.398.152,44	-1.151.461,44	0,00
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	-8.071.744,95	-5.552.905,00	0,00	-6.914.967,66	-1.362.062,66	0,00
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-8.578.116,76	-8.543.124,00	0,00	-10.352.801,42	-1.809.677,42	0,00
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	-9.850.051,93	-7.302.400,00	0,00	-11.208.398,75	-3.905.998,75	0,00
08	+ Aktivierte Eigenleistung	-1.162.116,16	-985.725,00	0,00	-1.248.122,28	-262.397,28	0,00
09	+/-Bestandsveränderungen	-364.253,66	0,00	0,00	665.441,00	665.441,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	-359.788.783,08	-326.719.573,00	0,00	-329.673.225,56	-2.953.652,56	0,00
11	- Personalaufwendungen	80.288.108,98	89.277.940,00	0,00	87.446.444,81	-1.831.495,19	0,00
12	- Versorgungsaufwendungen	7.097.876,53	7.744.650,00	0,00	8.428.016,09	683.366,09	0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	59.780.884,80	68.907.237,72	307.081,72	57.400.000,35	-11.507.237,37	628.784,98
14	- Bilanzielle Abschreibung	23.516.421,49	25.830.380,00	0,00	23.886.105,42	-1.944.274,58	0,00
15	- Transferaufwendungen	144.194.895,88	172.686.780,00	0,00	165.463.588,30	-7.223.191,70	0,00
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	13.902.876,01	13.968.794,00	0,00	14.839.618,04	870.824,04	0,00
17	= Ordentliche Aufwendungen	328.781.063,69	378.415.781,72	307.081,72	357.463.773,01	-20.952.008,71	628.784,98
18	= Ordentliches Ergebnis (=Zeilen 10 und 17)	-31.007.719,39	51.696.208,72	307.081,72	27.790.547,45	-23.905.661,27	628.784,98
19	+ Finanzerträge	-6.487.606,68	-4.671.100,00	0,00	-5.508.913,66	-837.813,66	0,00
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2.729.259,72	2.234.600,00	0,00	2.238.205,00	3.605,00	0,00
21	= Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)	-3.758.346,96	-2.436.500,00	0,00	-3.270.708,66	-834.208,66	0,00
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 18 und 21)	-34.766.066,35	49.259.708,72	307.081,72	24.519.838,79	-24.739.869,93	628.784,98
23	+ außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	-526.508,80	-526.508,80	0,00
24	- außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0,00	0,00	-526.508,80	-526.508,80	0,00
26	= Jahresergebnis (=Zeilen 22 und 25)	-34.766.066,35	49.259.708,72	307.081,72	23.993.329,99	-25.266.378,73	628.784,98
	Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allg. Rücklage						
27	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	-507.464,07	0,00	0,00	-22.762.411,19	-22.762.411,19	0,00
28	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	-88.243,00	0,00	0,00	-38.575,47	-38.575,47	0,00
29	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	319.016,26	0,00	0,00	570.162,85	570.162,85	0,00
30	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	1.001.866,28	1.340.000,00	0,00	1.457.087,26	117.087,26	0,00
31	Verrechnungssaldo (=Zeilen 27 bis 30)	725.175,47	1.340.000,00	0,00	-20.773.736,55	-22.113.736,55	0,00

Finanzrechnung

Gütersloh

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Fortgeschr. Ansatz 2022	dav. Übertrag Vorjahr	Ist-Ergebnis 2022	Vergl. Ansatz-Ist	Übertrag ins Folgejahr
000	Ein- u. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit						
001	Steuern und ähnliche Abgaben	217.502.478,25	196.365.240,00	0,00	191.041.058,40	-5.324.181,60	0,00
002	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	53.164.254,11	42.131.646,00	0,00	44.454.409,33	2.322.763,33	0,00
003	+ Sonstige Transfereinzahlungen	1.300.051,32	1.210.000,00	0,00	1.404.597,44	194.597,44	0,00
004	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	47.451.638,86	48.794.291,00	0,00	50.083.049,12	1.288.758,12	0,00
005	+ Private Leistungsentgelte	7.040.615,74	5.552.905,00	0,00	5.746.248,05	193.343,05	0,00
006	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	9.856.832,70	8.543.124,00	0,00	10.017.000,50	1.473.876,50	0,00
007	+ Sonstige Einzahlungen	8.142.022,05	6.939.350,00	0,00	8.376.388,74	1.437.038,74	0,00
008	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	8.453.535,43	4.614.100,00	0,00	7.399.131,82	2.785.031,82	0,00
009	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	352.911.428,46	314.150.656,00	0,00	318.521.883,40	4.371.227,40	0,00
010	- Personalauszahlungen	-74.064.446,98	-83.442.190,00	0,00	-80.910.495,54	2.531.694,46	0,00
011	- Versorgungsauszahlungen	-7.526.914,81	-8.755.160,00	0,00	-7.681.202,63	1.073.957,37	0,00
012	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-49.728.352,23	-72.399.989,72	-307.081,72	-53.187.549,87	19.212.439,85	-628.784,98
013	- Zinsen und sonst. Finanzauszahlungen	-4.130.256,54	-2.208.100,00	0,00	-5.069.669,69	-2.861.569,69	0,00
014	- Transferauszahlungen	-146.421.967,03	-174.292.780,00	0,00	-163.676.310,46	10.616.469,54	0,00
015	- Sonstige Auszahlungen	-10.261.035,73	-12.571.224,00	0,00	-10.893.356,96	1.677.867,04	0,00
016	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit*	-292.132.973,32	-353.669.443,72	-307.081,72	-321.418.585,15	32.250.858,57	-628.784,98
017	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 9 und 16)	60.778.455,14	-39.518.787,72	-307.081,72	-2.896.701,75	36.622.085,97	-628.784,98
100	Investive Ein- und Auszahlungen						
101	Einzahlungen a. Zuwendungen f. Investitionsmaßn.	13.977.489,27	16.065.591,00	0,00	16.019.007,23	-46.583,77	0,00
102	Einzahlungen a.d. Veräußerung v. Sachanlagen	5.916.918,84	5.107.042,00	0,00	2.174.472,46	-2.932.569,54	0,00
103	Einzahlungen a.d. Veräußerung v. Finanzanlagen	3.473.023,75	809.200,00	0,00	811.159,35	1.959,35	0,00
104	Einzahlungen a. Beiträgen u.ä. Entgelten	855.395,36	870.000,00	0,00	764.562,06	-105.437,94	0,00
105	Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
106	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	24.222.827,22	22.851.833,00	0,00	19.769.201,10	-3.082.631,90	0,00
107	Auszahlungen f. d. Erwerb v. Grdstücke u. Gebäuden	-1.485.106,57	-18.624.943,68	-1.150.943,68	-1.078.108,18	17.546.835,50	-12.913,46
108	Auszahlungen f. Baumaßnahmen	-24.308.057,00	-72.092.829,94	-19.909.189,94	-34.946.044,02	37.146.785,92	-24.891.791,26
109	Auszahlungen f.d. Erwerb v. bewegl. Anlagevermögen	-4.407.588,23	-14.188.149,40	-4.372.084,40	-4.858.137,24	9.330.012,16	-3.965.720,24
110	Auszahlungen f.d. Erwerb v. Finanzanlagen	-12.168.631,37	-17.037.000,00	-1.000.000,00	-12.276.509,90	4.760.490,10	-196.408,68
111	Auszahlungen v. aktivierbaren Zuwendungen	-1.785.213,27	-1.909.526,18	-36.876,18	-1.299.317,33	610.208,85	-627.844,35
112	Sonstige Investitionsauszahlungen	-256.003,62	-545.577,60	-29.777,60	-368.992,20	176.585,40	-42.563,40
113	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-44.410.600,06	-124.398.026,80	-26.498.871,80	-54.827.108,87	69.570.917,93	-29.737.241,39
114	Saldo aus Investitionstätigkeit (=Zeilen 106 und 113)	-20.187.772,84	-101.546.193,80	-26.498.871,80	-35.057.907,77	66.488.286,03	-29.737.241,39
240	Finanzmittelüberschuss/- fehlbetrag (= Zeilen 017 und 114)	40.590.682,30	-141.064.981,52	-26.805.953,52	-37.954.609,52	103.110.372,00	-30.366.026,37
250	+ Aufnahme u Rückflüsse v. Investkrediten u. diesen wirtschaftl. gleichkommenden Rechtsverhältnissen	18.223.776,72	101.158.139,56	0,00	2.497.585,43	-98.660.554,13	0,00
251	+ Aufnahme u. Rückflüsse von Liquiditätssicherungskrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
260	- Tilgung u. Gewährung v. Investkrediten u. diese wirtschaftl. gleichkommenden Rechtsverhältnissen	-24.516.258,33	-4.240.900,00	0,00	-6.315.374,60	-2.074.474,60	0,00
261	- Tilgung u. Gewährung v. Liquiditätssicherungskrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
262	+ Einzahlungen Beteiligungen	10.091.853,38	0,00	0,00	9.589.545,30	9.589.545,30	0,00
263	- Auszahlungen Beteiligungen	-9.348.980,82	0,00	0,00	-9.888.135,43	-9.888.135,43	0,00
270	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-5.549.609,05	96.917.239,56	0,00	-4.116.379,30	-101.033.618,86	0,00

Finanzrechnung

Gütersloh

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Fortgeschr. Ansatz 2022	dav. Übertrag Vorjahr	Ist-Ergebnis 2022	Vergl. Ansatz-Ist	Übertrag ins Folgejahr
280	- Änderung des Bestandes eigener Finanzmittel (=Zeilen 240 und 270)	35.041.073,25	-44.147.741,96	-26.805.953,52	-42.070.988,82	2.076.753,14	-30.366.026,37
290	+ Anfangsbestand Finanzmittel	106.901.141,18	104.461.269,00	0,00	137.174.331,80	32.713.062,80	0,00
291	+/- Veränderung Barkassen + LEG	-587.208,48	0,00	0,00	-358.074,15	-358.074,15	0,00
292	+/- Veränderung fremde Mittel	-3.790.190,03	0,00	0,00	-508.468,66	-508.468,66	0,00
300	+/- Saldo aus durchlaufenden Posten	-390.484,12	0,00	0,00	-147.865,38	-147.865,38	0,00
310	=Liquide Mittel (=Zeilen 280 bis 300)	137.174.331,80	60.313.527,04	-26.805.953,52	94.088.934,79	33.775.407,75	-30.366.026,37
350	*nachrichtl.: globaler Minderaufwand im ErgebnisHH	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00